



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

per E-Mail:
POST.I7@bmwfw.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-10320/0049-I/A/4/2014

Wien, 02.10.2014

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 5. September 2014. GZ BMWFW-30.680/0008-I/7/2014, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf Stellung.

Vorbemerkung:

Das Sozialministerium steht dem Vorhaben, ein bundeseinheitliches Gewerberegister – in der Form des Gewerbeinformationssystems (GISA) – zu implementieren, positiv gegenüber, da sowohl Vorteile für KonsumentInnen als auch die Wirtschaft gegeben sind. Vor allem die Barrierefreiheit und die zu erwartende Verbesserung der Datenqualität durch GISA werden begrüßt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**Zu Artikel I (Änderung der Gewerbeordnung 1994):****Zu den Z 5, 9 und 10 (§§ 93 Abs. 2, 137c Abs. 5 und 137d Abs. 1 GewO):**

§ 93 Abs. 2 GewO führt im 2. Satz bezüglich des Ruhens der Gewerbeausübung von Versicherungsvermittler an: „*Die Behörde hat ab Einlangen der Mitteilung das Ruhen im GISA einzutragen; eine Gewerbeausübung während des im GISA berücksichtigten Ruhens ist unzulässig.*“

§ 137c Abs. 5 GewO führt eine „*vorläufige Streichung im Versicherungsvermittlerregister*“ an, wenn es u.a. zum Wegfall einer Berufshaftpflichtversicherung eines Versicherungsvermittlers kommt.

§ 137d Abs. 1 GewO führt im 2. Satz bezüglich der Eintragung der Daten von Versicherungsvermittlern an: „*Die Behörde hat die Eintragung der Daten im GISA und im Versicherungsvermittlerregister vorzunehmen.*“

Während im § 93 Abs. 2 GewO (auch an anderen Stellen im Absatz) nur von einer Eintragung im GISA die Rede ist, spricht § 137c Abs. 5 GewO vom Versicherungsvermittlerregister, während § 137d Abs. 1 GewO eine Eintragung im GISA und im Versicherungsvermittlerregister anführt. Unklar ist, weshalb bezüglich der Änderung bzw. Eintragung von Daten von Versicherungsvermittlern das Gesetz einmal nur von „GISA“, einmal von „GISA und Versicherungsvermittlerregister“ und ein weiteres Mal nur vom „Versicherungsvermittlerregister“ spricht. Eine einheitliche Terminologie (auch andere Gesetzesstellen betreffend, wie z.B. § 137b Abs. 7 sowie 137c Abs. 5 GewO) wäre wünschenswert, sofern nicht unterschiedliche rechtliche Folgen beabsichtigt sind. Da das Versicherungsvermittlerregister nach § 365 GewO auf der Basis des GISA weiterhin geführt wird, sollte sich aber hinsichtlich der betreffenden Gesetzesstellen zumindest der Ausdruck „Versicherungsvermittlerregister“ wiederfinden.

Zu § 365e GewO

Es wäre wünschenswert, wie schon derzeit in § 365e Abs. 5 GewO für das Versicherungsvermittlerregister vorgesehen, auch die in § 365e Abs. 4 angeführten Daten aus dem GISA der Bevölkerung zumindest im Internet unentgeltlich zu Verfügung zu stellen. Damit würde die Hemmschwelle bei der Datenabfrage sinken und damit besser allfälligen Dienstleistungen ohne Gewerbeberechtigung vorgebeugt. Die kostenlose Einsicht in GISA wäre ein weiterer Schritt zu einer transparenten Verwaltung zum Vorteil der KonsumentInnen und jener Gewerbetreibenden, die sich redlich verhalten.

Zu Z 19 (§ 365f GewO - Übermittlung und Abfrage von Daten):

§ 20 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) regelt, dass die Gewerbebehörden und die sonst zuständigen Genehmigungsbehörden das zuständige Arbeitsinspektorat von der Neuerrichtung von Betriebsanlagen sowie von Änderungen in Betriebsanlagen zu verständigen haben. Durch diese Verständigungspflicht sollen die Arbeitsinspektorate von der Existenz neuer Betriebe, die ihrer Aufsicht unterliegen, Kenntnis erhalten. Die Verpflichtung des § 20 Abs. 2 ArbIG erfüllen die Gewerbebehörden in der Praxis u.a. durch Übermittlung der Anmeldungen zum Gewerberegister gemäß § 365 GewO 1994.

Diese Übermittlung durch die Gewerbebehörde und die damit zusammenhängende notwendige Administration in den Arbeitsinspektoraten könnte entfallen, wenn die **Arbeitsinspektorate ein Einsichtsrecht in das neu zu schaffenden GISA erhalten**.

§ 365f Abs. 4 GewO 1994 in der Fassung des Entwurfs sieht - entsprechend dem geltenden Recht - vor, dass für den Fall einer Verständigungspflicht der Gewerbebehörden nach der GewO 1994 oder anderer Rechtsvorschriften (§ 20 Abs. 2 ArbIG wäre eine solche) über in das GISA einzutragende Daten dieser durch die automationsunterstützte Übermittlung der betreffenden Daten aus dem GISA nachgekommen wird. Weiters wird hier geregelt, dass bei automationsunterstützter Übermittlung der Daten an die Stelle des zu verständigenden Arbeitsinspektorates das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz tritt.

§ 365f Abs. 5 erster Satz GewO 1994 in der Fassung des Entwurfs regelt, dass u.a. Empfänger von gemäß Abs. 4 zu übermittelnden Daten nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten zur Abfrage der in das GISA einzutragenden Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt sind.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat geht davon aus, dass § 365f Abs. 5 erster Satz grundsätzlich eine taugliche gesetzliche Grundlage für eine Zugangsberechtigung mit Abfragemöglichkeit für **alle** Arbeitsinspektorate darstellen kann. Da dies auf Grund der Formulierung aber nicht eindeutig ist (derzeit Verweis auf den gesamten Abs. 4), sollte dies klargestellt werden und zwar entweder

- direkt in der Bestimmung, etwa: in § 365f Abs. 5 erster Satz den Verweis auf „Abs. 4“ ersetzen durch den Verweis auf „Abs. 4 erster Satz“; Erläuterung:

§ 365f Abs. 5 erster Satz stellt nunmehr die Grundlage für die Befugnis der Arbeitsinspektorate dar, in das GISA Einsicht zu nehmen. § 20 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 regelt eine Verständigungspflicht der Gewerbebehörden an das zuständige Arbeitsinspektorat über neue Betriebsanlagen sowie Änderungen. Dadurch sollen die Arbeitsinspektorate von der Existenz neuer Betriebe Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung erfüllen die Gewerbebehörden momentan in der Praxis u.a. durch Übermittlung der Anmeldungen zum Gewerberegister. An Stelle dessen tritt nun die Möglichkeit der Einsichtnahme in das GISA durch die Arbeitsinspektorate.

oder

- falls dies ausreichend erscheint, ist zumindest der oben vorgeschlagene Erläuterungstext in die Erläuternden Bemerkungen zur Änderung des § 365f Abs. 5 aufzunehmen.

Zur Textgegenüberstellung:

In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ dürfte bei § 117 Abs. 10 GewO eine redaktionelle Ungenauigkeit vorliegen, da allgemein der Terminus „Gewerberegister“ in der neuen Fassung der GewO durch den Begriff „GISA“ ersetzt wurde. Im letzten Satz des Absatzes müsste daher „GISA“ statt „Gewerberegister“ stehen.

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme im Wege elektronischer Post an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	LtvIMhe5Y3CLe9UtiG92fZD0p5Yk+RLSJxOzZMpaA0T/qe1/PH2noOgrcNJnuaF4jBP tR1Y2H498IX4m5kznMzS29OEcuqYiNlb3yKuhZeQ25gisjSLC2lzo/J0ErGDKeRugJk AcvSUNf+PqBb2se36nnaGVs+EH1nMCNvFBk+s=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-02T16:30:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	